

Antwort zur Anfrage

Nr. AF/0131/2015

Beratung im **Stadtrat** am **15.10.2015**, TOP öffentliche Sitzung

Betreff: Anfrage der FBG-Ratsfraktion zu Hinweise und Warnungen zum Schwimmen in Rhein und Mosel

Antwort:

Zunächst ist festzustellen, dass für das Thema in der Fraktionsanfrage eine Zuständigkeit der Allgemeinen Ordnungsbehörde nicht gegeben ist. Da auch keine Anzeichen für bestehende Gefahr im Verzug vorliegen ergibt sich auch hieraus keine Handlungsgrundlage.

Frage 1:

Wurde in der Verwaltung schon einmal daran gedacht diesbezüglich beim WSA anzufragen bzw. das Schifffahrtsamt aufzufordern in dieser Richtung tätig zu werden?

Antwort:

Auf Anfrage des Ordnungsamtes weist das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz (WSA) auf die Verordnung über das Baden in den Bundeswasserstraßen **Rhein**, Neckar, Main, Lahn, **Mosel** und Saar im Bereich der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Südwest (s. Anlage 1), die zurzeit überarbeitet wird, hin. Das WSA weist außerdem darauf hin, dass die Moselschifffahrtspolizeiverordnung (MoselSchPV) ein Tafelzeichen Bade- und Schwimmverbot nicht enthält und aus diesem Grunde zurzeit Gespräche mit der Moselkommission geführt werden, um das Tafelzeichen Bade- und Schwimmverbot in die MoselSchPV aufzunehmen. Da die Mosel ein internationaler Fluss ist, müssen allerdings die Länder Luxemburg und Frankreich einer beabsichtigten Änderung der MoselSchPV zustimmen.

Frage 2:

Für ebenfalls ausgesprochen wichtig halten wir an der Stelle die Weitergabe entsprechender Informationen und Warnungen an die Schülerinnen und Schüler in den Koblenzer Schulen, noch dazu, wo Statistiken belegen, dass immer weniger Schüler überhaupt schwimmen können! Gab oder gibt es in der Schulverwaltung Überlegungen in dieser Richtung?

Antwort:

Entsprechend der Rahmenpläne des Landes RLP wird Schwimmunterricht in jeder Schulform als fester Bestandteil des Sportunterrichtes abgebildet. Zum aktuellen Schuljahr 2015/16 wurde seitens des Amtes 40 /Kultur- und Schulverwaltungsamt in Absprache mit der ADD der neue Schwimmbelegungsplan erstellt, um im Verlauf der beiden Halbjahre allen Schulen zu ermöglichen, Schwimmunterricht im Beatusbad durchzuführen. Da die Fähigkeit Schwimmen zu können, lebensrettend sein kann, wird seitens des Schulträgers trotz bestehender Mangelverwaltung von Koblenzer Schwimmstätten am Schulsport festgehalten. Zusätzliche Aufklärungsmaßnahmen wurden bislang durch den Schulträger nicht veranlasst.